

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

34. Stück, 26.01.1908

# Geseßblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 26. Januar 1908.) 34. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 68. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. Januar 1908, betreffend Vorschriften für das Halten von Kost- und Quartiergängern in den Gemeinden Itens und Blexen.
- N<sup>o</sup> 69. Verordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 8. Januar 1908, betreffend Abänderung der Verordnung vom 14. November 1899, betreffend die Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899.
- N<sup>o</sup> 70. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Januar 1908, betreffend Änderung der Eberförungsordnung für den Amtsverband Cloppenburg.
- N<sup>o</sup> 71. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Januar 1908, betreffend Änderung der polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Kotesand-Leuchtturm sowie auf der Geeste und Lesum.

### N<sup>o</sup> 68.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vorschriften für das Halten von Kost- und Quartiergängern in den Gemeinden Itens und Blexen.

Oldenburg, den 7. Januar 1908.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, werden hierdurch mit Höchster Genehmigung folgende Vorschriften für das Halten von Kost- und Quartiergängern in den Gemeinden Itens und Blexen erlassen.

## § 1.

Wer Quartiergänger bei sich aufnehmen will, muß hiervon unter Angabe der Zahl der aufzunehmenden Personen und Bezeichnung der für dieselben bestimmten Räumlichkeiten dem Gemeindevorstand vorher Anzeige machen.

Jede beabsichtigte Vermehrung der Zahl der Quartiergänger sowohl als auch jede Verminderung und jeder Wechsel in den für die Quartiergänger bestimmten Räumlichkeiten ist ebenfalls beim Gemeindevorstand zur Anzeige zu bringen.

## § 2.

Das Halten von Quartiergängern ist nur dann gestattet, wenn die Quartierwirte außer den Wohn- und Schlafräumen für sich und ihre Angehörigen genügende Räumlichkeiten haben, welche den nachstehenden Bedingungen entsprechen, und nur in der Weise, daß die Quartiergänger in von den Wohn- und Schlafräumen der Quartiergeber getrennten Räumen untergebracht werden. Jedoch kann auf Antrag vom Gemeindevorstand erlaubt werden, daß Frauen und Mädchen, welche bei einer alleinstehenden Frau in Quartier sind, mit derselben die Wohn- und Schlafräume teilen.

## § 3.

Die den Quartierwirten verbleibenden Wohn- und Schlafräume müssen mindestens so groß sein, daß auf jeden Erwachsenen 10 Kubikmeter Luftraum und auf jedes Kind unter 14 Jahren 5 Kubikmeter Luftraum entfallen.

## § 4.

Die Wohn- und Schlafräume für die Quartiergänger dürfen nicht in offenen Räumen (z. B. Schlafstätten auf offenem Boden oder an der Hausdiele) bestehen, müssen vielmehr mit festen Wänden umgeben, mit in's Freie gehen-

dem Fenster versehen, mit einer Thür verschließbar und so geräumig sein, daß auf jeden Quartiergänger mindestens 10 Kubikmeter Lustraum entfallen. Dabei darf der Lustraum von den Schlafräumen getrennter Wohnräume nur dann in Berechnung gezogen werden, wenn letztere neben den ersteren belegen, mit denselben durch eine Thür verbunden und mit vermietet sind.

## § 5.

Die Schlafräume der Quartiergänger dürfen mit den Schlaf- und Wohnräumen der Quartiergeber nicht in offener Verbindung stehen, müssen von denselben vielmehr entweder ganz getrennt oder mit denselben durch eine verschließbare Thür verbunden sein. Dieselben müssen zudem einen besonderen nicht durch die Wohn- oder Schlafräume der Quartiergeber führenden Eingang haben.

## § 6.

Bei den Wohnungen der Quartierwirte muß ein Abort vorhanden sein, der mit einem Fenster, welches ins Freie führt, versehen sein muß. Kein Abort darf mit Schlaf- oder Wohnräumen in offener Verbindung stehen.

Die Sitzbretter der Aborte müssen mit gut schließendem Deckel versehen sein.

## § 7.

Jedem Quartiergänger muß ein besonderes Bett gestellt werden.

## § 8.

In einer und derselben Wohnung dürfen Quartiere nur an Personen einerlei Geschlechts vermietet werden, außer wenn dieselben zu einer Familiengemeinschaft gehören.



## § 9.

Personen, welche mit schweren oder ansteckenden Krankheiten behaftet sind, müssen, wenn sie mit anderen Personen ein gemeinschaftliches Quartier teilen, aus demselben entfernt und dürfen nicht in demselben verpflegt werden.

Ausnahmen können vom Gemeindevorstand auf Antrag zugelassen werden.

## § 10.

Quartierwirte dürfen altangekaufte Betten oder Betten, in welchen mit schweren oder ansteckenden Krankheiten behaftete Personen geschlafen haben, erst nachdem dieselben von einem amtlich bestellten Desinfektor desinfiziert worden sind, den Quartiergängern überweisen.

## § 11.

Den Quartiergängern ist verboten, dritte Personen in Aftermiete oder während der Nachtzeit bei sich aufzunehmen. Die Quartierwirte sind für die Befolgung dieses Verbots verantwortlich.

## § 12.

Die Quartierwirte sind verpflichtet, die gegenwärtigen Vorschriften den Quartiergängern bei deren Aufnahme zur Kenntnis zu bringen und einen Abdruck derselben an einer den Quartiergängern stets zugängigen Stelle im Hause anzuhängen.

Auch ist an der Innenseite der Tür zu jedem Quartier für Quartiergänger eine vom Gemeindevorstand auszustellende Bescheinigung darüber anzubringen, wieviel Personen in dem Quartier Aufnahme finden dürfen.

## § 13.

Die Quartiergeber haben über sämtliche Quartiergänger eine Liste zu führen, welche den Vor- und Zunamen, Alter

und Geburtsort, sowie den Stand und den Ort des letzten Aufenthalts derselben enthalten muß und am ersten jeden Monats dem Gemeindevorstand in Abschrift einzureichen ist.

Die Verpflichtung der Quartiergeber zur Anmeldung gemäß den Bestimmungen der Ministerialbekanntmachung vom 3. September 1891, betreffend Vorschriften über das polizeiliche Meldewesen, wird hierdurch nicht berührt.

§ 14.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden mit Geldstrafe bis 150 *M.*, an deren Stelle im Falle Unvermögens entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

§ 15.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. August 1908 in Kraft, doch können auf Antrag für die Zeit bis zum 1. August 1909 Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 3, 4 und 5 vom Amte gestattet werden.

Über beim Inkrafttreten der Bekanntmachung bereits bestehende Mietverhältnisse ist dem Gemeindevorstand innerhalb acht Tagen nach dem Inkrafttreten Anzeige in Gemäßheit des § 1 zu machen.

Oldenburg, den 7. Januar 1908.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

Willich.

Zeidler.



## № 69.

Verordnung für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Abänderung der  
Verordnung vom 14. November 1899, betreffend die Ausführung  
des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899.

Oldenburg, den 8. Januar 1908.

**Wir Friedrich August**, von Gottes Gnaden Groß-  
herzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog  
von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen  
und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld,  
Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen zur Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

Der § 3 der Verordnung vom 14. November 1899, betreffend die Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes, erhält folgende Fassung:

Neben den im § 2 bezeichneten Behörden und Beamten sind auch der Vorstand der Landesversicherungsanstalt und die Kontrollbeamten befugt, die Ausstellung, den Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarten sowie die Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer vorzunehmen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 8. Januar 1908.

(Siegel.)

**Friedrich August.**

Willich.

Zeidler.

**N<sup>o</sup>. 70.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der  
Eberförungsordnung für den Amtsverband Cloppenburg.

Oldenburg, den 10. Januar 1908.

Der Artikel 6 § 1 und 13 der Eberförungsordnung für den Amtsverband Cloppenburg in der Fassung der Ministerialbekanntmachung vom 24. März 1903 — Gesetzblatt XXXIV S. 739 — erhalten nach Anhörung des Amtrates mit Wirkung vom 1. Februar d. J. an folgenden Wortlaut:

Artikel 6 § 1.

„Die Rörungskommission für die Hauptföderung besteht aus dem Obmann, dem zweiten ständigen Mitgliede der Verbandskommission und dem Ahtsmanne der Abteilung, für welche die Rörung stattfindet, für die Nachföörungen aus dem Obmanne, dem zweiten ständigen Mitgliede der Verbandskommission und dem Ahtsmanne der Abteilung Cloppenburg oder Lönningen. Ersterer hat an sämtlichen Nachföörungen für die Gemeinden Cloppenburg, Crapendorf, Cappeln, Emsteck, Molbergen und Garrel, letzterer an den Nachföörungen für die übrigen Teile des Amtes teilzunehmen.“

Artikel 13.

„Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 2 *M* betragen.“

Oldenburg, den 10. Januar 1908.

Staatsministerium,  
Departement des Innern.

Willich.

Cassebohm.



## № 71.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Kotesand-Leuchtturm sowie auf der Oese und Lesum.

Oldenburg, den 11. Januar 1908.

Mit Höchster Genehmigung werden auf Grund einer zwischen den Regierungen von Oldenburg, Preußen und Bremen erfolgten Verständigung die durch Ministerialbekanntmachung vom 8. Juni 1901 veröffentlichten polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Kotesand-Leuchtturm gemäß Artikel 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wie folgt, geändert:

1. In § 24 Absatz 2 werden die Worte: tagsüber durch eine weiße Flagge ersetzt durch die Worte: bei Tage durch einen roten Zylinder.

2. Der § 31 wird durch nachstehenden Schlußabsatz ergänzt:

Diejenigen Dampfer, welche zum Brechen des Eises oder zum Auslegen der Tonnen auf der Weser bestimmt sind, haben bei Ausübung ihrer dienstlichen Aufgaben stets, auch wenn sie von einem Lotsen nicht geführt werden, die Signale zu führen.

3. Die vorstehenden Vorschriften treten am 1. März d. J. in Kraft.

Oldenburg, den 11. Januar 1908.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

Willich.

Zeidler.

